Landratsamt Haßberge
Az. III/4-641/1-1-2019/03

Bekanntmachung

Wasserrecht;
Antrag der Gemeinde Bundorf auf wasserrechtliche Genehmigung der Herstellung eines Raugerinnes mit Beckenstruktur (Maßnahme B15) zur hydromorphologischen Verbesserung der Baunach;
standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Die Gemeinde Bundorf, vertreten durch 1. Bürgermeister Hubert Endres, hat beim Landratsamt Haßberge die wasserrechtliche Genehmigung im Plangenehmigungsverfahren zur Herstellung eines Raugerinnes mit Beckenstruktur in der Baunach (Maßnahme B15) beantragt. Ziel der Maßnahme ist die hydromorphologische Verbesserung des Gewässers.

Das Landratsamt Haßberge hat eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch den Gewässerausbau erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es sind keine großräumigen, erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie der Flora und Fauna zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Beachtung von Schonzeiten, Erhalt von geschützten Ufergehölzen) können die Umweltauswirkungen auf ein geringes Maß reduziert werden. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Errichtung sowie ordnungsgemäßem Betrieb und Unterhaltung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen ebenfalls nicht zu besorgen. Durch die Entfernung des Aufstaus ist viel mehr von einer Verbesserung des Hochwasserabflusses auszugehen, da der lichte Querschnitt des Gewässerbetts nicht mehr durch den unmittelbar vor der Brücke liegenden Absturz beeinträchtigt wird. Neben der Schaffung der biologischen Durchgängigkeit ist außerdem auch mit einer Verbesserung des Transportvermögens und Geschiebehaushalts der Baunach zu rechnen.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 22.10.2020, Az. III/4-641/1-1-2019/03, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 120, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 22.10.2020
Landratsamt Haßberge
III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

Hauck